

Satzung der Stadt Kierspe über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich
(Elternbeitragssatzung OGS) vom 20.04.2016,
zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 07.04.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) und § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit § 51 Absatz 5 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877) - in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 25.03.2025 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) an den Grundschulen der Stadt Kierspe. Sie ist Grundlage für die Erhebung des Beitrags, den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu leisten haben, die ihr Kind für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagsschule angemeldet haben.

§ 2 Offene Ganztagsschule, Anmeldung, Teilnahme

- (1) Die Stadt Kierspe betreibt ihre beiden Grundschulen als „Offene Ganztagsschulen“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.12.2018 (ABl. NRW. 1/11, berichtet 2/11 S. 85).
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und teilweise in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit. Die Angebotsstruktur und die Angebotszeiten ergeben sich aus den jeweiligen schulspezifischen Konzepten der einzelnen Schule und der jeweiligen Trägerinnen und Träger.
- (3) Die Anmeldung zu den Angeboten der OGS ist freiwillig; die Anmeldung für die OGS erfolgt direkt bei der jeweiligen Trägerin / dem Träger der OGS. Sie bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- (4) Es werden Kinder im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme an einem bestimmten OGS-Standort besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der entsprechende Träger / die Trägerin der OGS.

§ 3 Gegenstand, Fälligkeit und Erhebung

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS sind entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu entrichten, die von der Stadt Kierspe nach einer Einkommensprüfung festgesetzt und eingezogen werden.

- (2) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres (§ 7 Abs.1 Schulgesetz NRW). Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der OGS. Ein Anspruch auf (teilweise) Erstattung des Beitrags infolge von Nichtinanspruchnahme der Betreuung (z. B. bei Krankheit) besteht nicht. Der Beitrag ist monatlich jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten. Nicht gezahlte Elternbeiträge können im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW beigetrieben werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 beginnt der Beitragszeitraum mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird.
- (4) Abweichend von Abs. 2 endet der Beitragszeitraum mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (5) Abweichend von Abs. 2 kann der Schulträger im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrags absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalls, wie z.B. bei einer langfristigen und stationären Behandlung des Kindes und der damit verbundenen reduzierten Teilnahme am Schulunterricht von mehr als 4 Wochen, dies rechtfertigen. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
- (6) Wird das Betreuungsangebot aufgrund von höherer Gewalt oder anderer Gründe länger als 4 Wochen durchgehend nicht aufrechterhalten, kann der Schulträger im eigenen Ermessen die betroffenen monatlichen Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen. Ein grundsätzlicher Anspruch hierauf besteht nicht

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind Eltern (Eltern im leiblichen Sinne sowie Adoptiveltern), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Eine Beitragspflicht ist dem Grunde nach ausgeschlossen, wenn das Kind in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage, Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 9 dieser Satzung. Über die Höhe der zu zahlenden Beiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.
- (2) In dem Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten. Diese werden von der jeweiligen Trägerin / dem Träger der OGS separat erhoben.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein

- Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird (z. B. nach SGB II / SGB XII).
 - (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 BEEG der jeweils gültigen Fassung benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
 - (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- und Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Abs. 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzurechnen.
 - (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
 - (6) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das dem Schuljahr vorausgeht. Abweichend davon ist das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Monate zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
 - (7) Änderungen des für die Festsetzung des Elternbeitrags notwendigen Einkommens sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, für die nach § 4 Beitragspflicht besteht, gleichzeitig eine OGS an einer Kiersper Grundschule besuchen, ermäßigt sich der Betrag ab dem zweiten Kind um die Hälfte.
- (2) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Leistungsbezugs ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Der Nachweis ist zu erbringen.

§ 8 Einkommensnachweis, Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben bei Aufnahme und danach auf Verlangen gegenüber der Stadt Kierspe anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 9 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Eine Ermittlung des Beitrags entfällt, wenn sich die Beitragspflichtigen der höchsten Einkommensstufe zuordnen.
- (2) Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrags maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder Vorlage eines Nachweises ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

§ 9 Beitragstabelle

Einkommensgruppe (brutto)	Beitragshöhe
bis zu 20.000 €	60 €
bis zu 40.000 €	90 €
bis zu 60.000 €	135 €
bis zu 80.000 €	170 €
bis zu 100.000 €	190 €
über 100.000 €	210 €

§ 10 Kündigung und Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an der OGS verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn das Betreuungsverhältnis nicht bis 28.02. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.
- (2) Eine schriftliche Kündigung ist nicht erforderlich, wenn das Kind die Grundschule verlässt (z. B. Besuch einer weiterführenden Schule); die Stadt Kierspe ist hierüber zu informieren.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses vorzeitig möglich. Ob es sich um einen begründeten Ausnahmefall handelt, legt der Träger / die Trägerin der OGS fest. Die Kündigung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Monats gegenüber der OGS - Trägerin / dem OGS-Träger zu erklären.
- (4) Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS von der Trägerin / dem Träger der Maßnahme ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder diesen gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
 4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.Ein Ausschluss des Kindes durch den Träger / die Trägerin der OGS ist ebenfalls möglich bei Beitragsrückständen von drei fälligen Monatsbeiträgen und erfolgloser Mahnung dieser Beiträge durch die Stadt Kierspe.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

1. Änderungssatzung vom 09.02.2024, in Kraft ab 01.08.2024
2. Änderungssatzung vom 07.04.2025, in Kraft ab 01.08.2025